

Wohngeld

Wohngeld gibt es für Mieter und Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung. Es stellt einen Zuschuss zur Miete oder Belastung dar. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss in jedem Fall von dem Haushalt selbst getragen werden. Das Wohngeld für Mieter heißt Mietzuschuss, während das Wohngeld für Eigentümer als Lastenzuschuss bezeichnet wird.

Wohngeld wird ab dem Monat der Antragstellung und in der Regel für 12 Monate gewährt. Es kann rückwirkend gewährt werden, wenn ein Antrag auf Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung abgelehnt oder aufgehoben wurde. Ein Folgeantrag sollte rechtzeitig ca. zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2022 wird das Wohngeld alle zwei Jahre an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Steht Haushalten im Laufe der kommenden Jahre also ein höheres Einkommen zur Verfügung, führt das nicht automatisch zu einer Minderung oder dem Verlust des Wohngeldanspruchs. Damit soll verhindert werden, dass Haushalte wegen steigender Miet- und Verbraucherpreise auf Grundsicherung angewiesen werden.

1. Leistungsberechtigte

- Berechtig sind alle Personen, die Wohnraum gemietet haben oder Wohneigentum haben und diesen selbst nutzen.
- Auch Bezieher von Arbeitslosengeld I haben zusätzlich Anspruch auf Wohngeld.
- Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen, da ihre Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen berücksichtigt werden.

2. Voraussetzungen

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- dem monatlichen Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der zu berücksichtigenden Miete bzw. der Belastung.

Im Internet finden Sie einen Wohngeldrechner der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit dem das Wohngeld berechnet werden kann.

<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>

3. Haushaltgröße

Für die Wohngeldberechnung werden alle Haushaltsmitglieder berücksichtigt, die mit dem Antragsteller in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Ausnahme sind Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter.

Stirbt ein zu berücksichtigendes Mitglied des Haushalts, bleibt dies für zwölf Monate nach dem Sterbemonat ohne Auswirkung auf die Zahl der Haushaltsmitglieder, es sei denn, die Wohnung wird aufgegeben oder die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall.

4. Monatliches Gesamteinkommen

Um Wohngeld erhalten zu können, darf das monatliche Gesamteinkommen bestimmte Beträge nicht überschreiten. Sie sind abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

4.1. Berechnung des monatlichen Gesamteinkommens

Für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied werden alle Brutto-Jahreseinkommen (abzüglich der Freibeträge und eventueller Abzugsbeträge) zusammengezählt und durch zwölf geteilt. Dabei ist das Einkommen zu Grunde zu legen, dass bei Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist.

Zum Jahreseinkommen zählen:

- alle zu versteuernden Einkünfte, z.B. Löhne, Gehälter, Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- Renten,
- Kapitaleinkünfte (soweit sie 100,- € übersteigen) und
- Mieteinnahmen;
- es gehören aber auch eine Reihe von steuerfreien Einnahmen dazu, z.B. die steuerfreien Zuschläge für Sonntags- und Nacharbeit.

Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen und der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Lohn sowie Kindergeld bleiben außer Betracht.

4.2. Freibeträge

Arbeitnehmer können vom gesamten Brutto-Jahreseinkommen den steuerlichen Freibetrag von 1.000,- € abziehen, Bezieher von Alters- oder Witwenrente 102,- €; wer höhere Werbungskosten geltend machen will, muss diese nachweisen.

4.3. Pauschaler Abzug

Da vom Einkommen in der Regel noch Steuern und Sozialabgaben zu leisten sind, wird dafür ein pauschaler Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt jeweils 10 % für:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Maximal können also 30 Prozent abgezogen werden. Rentner, die neben ihrer Rente nicht arbeiten, dürfen beispielsweise 10 % abziehen, da sie von ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung abführen müssen.

4.4. Freibeträge für besondere Personengruppen

Hinzu kommen Freibeträge für besondere Personengruppen, die jährlich vom Gesamteinkommen abzuziehen sind:

- Für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied 1.800,- € bei einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei häuslicher oder teilstationärer Pflegebedürftigkeit;
- Für Kinder mit eigenem Einkommen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, in Höhe dieses Einkommens, aber maximal 1.200,- €;
- Für Alleinerziehende, wenn mindestens eines der Kinder im Haushalt noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld gewährt wird, 1.320,- €;
- diverse weitere Freibeträge sind möglich.

Beispiel:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen in €	Entsprechendes monatl. Bruttoeinkommen bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von		
		10 %	20 %	30 %
1	1.061,-	1.179,-	1.326,-	1.516,-
2	1.454,-	1.615,-	1.817,-	2.077,-

5. Miete

Grundlage für die Wohngeldermittlung ist die vertraglich vereinbarte Miete einschließlich der kalten Nebenkosten (Bruttokaltmiete). Weitere Kosten, wie Heiz- und Warmwasserkosten werden nicht berücksichtigt.

Für das Wohngeld gelten gesetzlich vorgegebene Höchstbeträge, sodass Wohnkosten nur dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn sie diese Höchstbeträge nicht überschreiten. Wer mehr zahlt als den Höchstbetrag, erhält Wohngeld nicht nach der tatsächlichen Miete, sondern nur nach diesem Höchstbetrag.

Der Höchstbetrag richtet sich nach der Mietenstufe der Stadt bzw. Gemeinde und der Zahl der Haushaltsmitglieder. Es gibt sieben verschiedene Mietenstufen, abhängig vom örtlichen Mietenniveau. Berlin liegt in der Mietenstufe IV.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag in €
1	478,-
2	579,-
3	689,-
4	803,-
5	918,-
jedes weitere Haushaltsmitglied	111,-

BEISPIELE

Beispiel 1:

Eine alleinstehende Rentnerin mit einer Rente, Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen, in der Mietenstufe IV (Berlin)

Monatliche Bruttorente	860,- €
Werbungskosten-Pauschbeträge (102,- € jährlich, 8,50 € monatlich)	- 8,50 €
	851,50 €
Pauschaler Abzug (10 %)	- 85,15 €
Zu berücksichtigendes monatliches Gesamteinkommen	766,35 €
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	335,- €
Höchstbetrag	478,- €
Zu berücksichtigende Miete	335,- €
Wohngeld monatlich	99,- €

Beispiel 2:

Ehepaar mit jeweils einer Rente, Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen, Ehemann schwerbehindert (Grad der Behinderung 100)

	Ehemann	Ehefrau
Monatliche Bruttorente	870,- €	540,- €
Werbungskosten-Pauschbeträge (102,- € jährlich, 8,50 € monatlich)	- 8,50 €	- 8,50 €
	861,50 €	531,50 €
Pauschaler Abzug (10 %)	- 86,15 €	- 53,15 €
	775,35 €	478,35 €
Summe der Einkommen	1.253,70 €	
Abzüglich Freibetrag für eine Person mit einem Grad der Behinderung von 100 (jährlich 1.800,- €)	- 150,- €	
Zu berücksichtigendes monatliches Gesamteinkommen	1.103,70 €	
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	480,- €	
Höchstbetrag	478,- €	
Zu berücksichtigende Miete	478,- €	
Wohngeld monatlich	144,- €	

5.1. Anteilige Berücksichtigung von Miete oder Belastung

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur die Miete entsprechend dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt

Wohnen in einer Wohnung sowohl zu berücksichtigende als auch vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, kann – wie die Miete oder Belastung selbst – auch der Höchstbetrag nur entsprechend dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden

6. Vermögensfreigrenzen

Das Wohngeldgesetz selbst trifft keine konkreten Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen. Es darf jedoch kein erhebliches Vermögen vorhanden sein. Laut entsprechender Verwaltungsvorschrift liegt die Freigrenze für erhebliches Vermögen in der Regel bei 60.000,- € bei einer alleinstehenden Person und bei 30.000,- € für jedes weitere Haushaltsmitglied. Einzelfallabhängig kann aber auch bei höherem

Vermögen noch ein Wohngeldanspruch gegeben sein. In jedem Fall sollte das Vermögen immer unbedingt im Wohngeldantrag vollständig und lückenlos angegeben werden, auch wenn es unter der Freigrenze liegt.

7. Mitteilung von Änderungen

Jeder Wohngeldempfänger ist gesetzlich verpflichtet, Änderungen mitzuteilen. Denn es kann auch im laufenden Bewilligungszeitraum zu einer Veränderung des Wohngeldes kommen.

Eine Erhöhung ist möglich, wenn sich

- die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht oder
- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 % erhöht oder
- das Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder um mehr als 15 % verringert hat.

Andersherum ist es auch möglich, dass sich das Wohngeld verringert, wenn sich

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert,
- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 % verringert oder
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht.

8. Antragstellung

Das Wohnungsamt Neukölln befindet sich in der Blaschkoallee 32, 12359 Berlin. Informationen können Sie über das Servicetelefon 90239-3628, per Telefax unter 90239-3749 oder per E-Mail: Wohnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de erhalten.

Antragsformulare können im Internet heruntergeladen werden <https://service.berlin.de/> oder sind bei der Seniorenberatung Neukölln erhältlich. Wir sind Ihnen auch gerne bei der Antragstellung behilflich.

Anträge sind postalisch zu richten an:

Bezirksamt Neukölln, Wohnungsamt, Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin

Zur Antragsabgabe können auch die Hausbriefkästen am Rathaus Neukölln oder an der Blaschkoallee 32, 12359 Berlin genutzt werden.



Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln

Rollbergstraße 30, 12053 Berlin

Telefon: 030 – 68 97 70 10

E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de

Internet: seniorenberatung-neukoelln.de

